

Allgemeinverfügung

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- Gesundheitsamt -

zur Anordnung einer „3G-Regelung“ für das Betreten
der Dienstgebäude der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Nr. 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162; „IfSG“), i. V. m. §§ 8, 10 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2022 (GVOBl. M-V 2022, 10; „Corona-LVO M-V“), i. V. m. § 2 Abs. 2 lit. h) des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes vom 03.07.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1071, „IfSAG M-V“), i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036; „ÖGDG M-V M-V“), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungen

1. Die Dienstgebäude der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dürfen nur von geimpften oder genesenen Personen nach § 1c Abs. 2 Nr. 1 und 2 Corona-LVO M-V sowie von Personen betreten werden, die nach den Vorgaben des § 1a Corona-LVO M-V getestet sind bzw. als getestet gelten (getestete Personen). Die entsprechenden Nachweise sind den zuständigen Verwaltungsangehörigen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Verlangen vorzulegen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt insbesondere nicht für Personen in akuten körperlichen, geistigen, seelischen oder finanziellen Notlagen sowie deren notwendige Begleitpersonen (z. B. Personensorgeberechtigte, Betreuer usw.). Sie gilt ferner nicht für Personen, die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorgeladen oder sonst einbestellt sind und deren notwendige Begleitpersonen (z. B. Personensorgeberechtigte, Betreuer usw.). Schließlich gilt

diese Allgemeinverfügung nicht in denjenigen Fällen, in welchen sich deren Befolgung als schlechterdings unverhältnismäßig darstellte.

3. In besonders begründeten Fällen können die jeweils mit dem konkreten Anliegen betrauten Verwaltungsangehörigen im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung zulassen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ferner nicht für Verwaltungsangehörige der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

II. Verfahren und Geltungsdauer

1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **26.01.2022** in Kraft und mit Ablauf des **09.02.2022** außer Kraft.

2. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, den 25.01.2022

Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

